



**Erweiterte Unterstützung bei den
Modellbehörden Bayern**

EIN ERFAHRUNGSBERICHT

Referenten: Bernadette Harms und Markus Thoma
Betreuungsstelle Landratsamt Augsburg

Landratsamt Augsburg | Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg | Tel.: 0821 3102-0 www.landkreis-augsburg.de

Modellprojekt Erweiterte Unterstützung 

Hintergrund

- **IGES-Studie:** 10 bis 15 % der angeordneten Betreuungen sind vermeidbar
- Möglichkeit der Erweiterten Unterstützung durch die Reform des Betreuungsrechts zum 01.01.2023 (§ 11 Abs. 3/Abs. 4 BtOG)
- **Umsetzung in Bayern:** Erweiterte Unterstützung zunächst als Modellprojekt in zehn Kommunen
- **Laufzeit:** sieben Jahre

© Landratsamt Augsburg 10.10.2023 BGT Nürnberg 2

Modellprojekt Erweiterte Unterstützung 

Rahmenbedingungen des Modellprojekts

➤ **rechtlicher Rahmen:**
Bayerisches Gesetz zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften
(Bay AGBtG) Art. 1 Abs. 4

§11 Abs. 3-5 BtOG:

(3) Im Rahmen der Erstellung des Sozialberichts hat die Behörde zu Prüfen, ob zur Vermeidung einer Betreuung eine Erweiterte Unterstützung Nach § 8 Absatz 2 in Betracht kommt. In geeigneten Fällen hat die Behörde mit Zustimmung des Betroffenen eine Erweiterte Unterstützung durchzuführen; § 8 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Behörde hat das Betreuungsgericht über die Durchführung und die voraussichtliche Dauer von Maßnahmen nach § 8 Absatz 2 zu Informieren. Während der Durchführung der Erweiterten Unterstützung ist die Pflicht der Behörde zur Erstellung eines Sozialberichts ausgesetzt. Das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 und bei Durchführung einer Erweiterten Unterstützung deren Ergebnis sind im Sozialbericht darzulegen.

(4) Auf Aufforderung des Betreuungsgerichts hat die Behörde auch unabhängig von der Erstellung eines Sozialberichts zu prüfen, ob die Durchführung einer Erweiterten Unterstützung zur Vermeidung einer Betreuung führen kann. Absatz 3 Satz 2, 3 und 5 gilt entsprechend.

(5) Die Länder können durch Gesetz die Aufgabenzuweisung nach den Absätzen 3 und 4 im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden innerhalb eines Landes beschränken.

i.V.m. der Bayerischen Verordnung zur freiwilligen Gerichtsbarkeit (BayFGV)

© Landratsamt Augsburg 10.10.2023 BGT Nürnberg 3

Modellprojekt Erweiterte Unterstützung 

Rahmenbedingungen des Modellprojekts

➤ **finanzieller Rahmen:**
Staatliche Finanzierungsbeteiligung mit Grundbudget und Fallpauschalen

„Für das individuelle Grundbudget stellt der Freistaat Bayern einen Betrag in Höhe von insgesamt 450 000 € pro Kalenderjahr bereit. Jeder Träger einer Modellbehörde erhält daraus einen Sockelbetrag von 10 000 €. Die Verteilung des verbleibenden Betrags von 350 000 € auf die Träger der Modellbehörden erfolgt nach deren jeweiligem Anteil an den bei allen Modellbehörden im Durchschnitt der drei vorangegangenen Kalenderjahre insgesamt neu eingeleiteten Betreuungsverfahren.“
(§ 4 Abs. 2 Bay FGV)

Höhen der Fallpauschalen nach § 4 Abs. 3 Satz 2 Bay FGV:

Nr.		Durchführung durch die Modellbehörde	Delegation
1	Erweiterte Unterstützung nach § 11 Abs. 3 BtOG	568,- €	502,- €
2	Erweiterte Unterstützung Nach § 11 Abs. 4 BtOG	189,- €	167,- €

© Landratsamt Augsburg 10.10.2023 BGT Nürnberg 4



Rahmenbedingungen des Modellprojekts

- regelmäßige Treffen der Modellkommunen (und des Ministeriums)
 - Austausch zu den Fällen und den Vorgehensweisen
 - Überprüfung der festgelegten Parameter
- jährliche Berichterstattung der Modellkommunen an das Ministerium (Art. 3 BayFGV)
 - Mitteilung der beendeten Fallzahlen
 - Berichterstattung zum aktuellen Stand in den Treffen des Beirats
- wissenschaftliche Begleitung
 - Diese soll im Laufe des Jahres 2024 beginnen
 - Im Beirat werden die konkreten Inhalte der Evaluierung besprochen



Vorbereitungen

- Konzeptentwicklung
 - Festlegung der Rahmenbedingungen
 - Orientierung am Case-Management
- Entwicklung eines Prüfschemas
 - Orientierungshilfe für die durchführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Erarbeitung von gemeinsamen Unterlagen
 - bessere Vergleichbarkeit
 - Vorbereitung für die Evaluierung
 - Statistische Erfassung



Erweiterte Unterstützung Zielvereinbarung – Anlage 3 – Stand: 22.11.2022

Betreuungsstelle (Logo)	Erstkontakt Beginn erweiterter Unterstützung Ende der erweiterter Unterstützung
Erweiterte Unterstützung nach <input type="checkbox"/> § 8 Abs. 2 nach BfUG <input type="checkbox"/> § 11 Abs. 3 nach BfUG <input type="checkbox"/> § 11 Abs. 4 nach BfUG	
Name, Vorname	
geboren	
Anschrift / wohnhaft bei	
Fachkräfte der Betreuungsstelle	
Zuständigkeit	
Zuständige Fachkraft	

Aktuelle Situation

Grundsätzliche Informationen zur aktuellen Situation:

Problemfelder und Unterstützungsbedarf

	Problemfelder und Unterstützungsbedarf
<input type="checkbox"/>	Wohnen
<input type="checkbox"/>	Gesundheit
<input type="checkbox"/>	Finanzen
<input type="checkbox"/>	Ämter und Behörden
<input type="checkbox"/>	Ausbildung und Beruf
<input type="checkbox"/>	Häusliche Versorgung / Tagesstruktur
<input type="checkbox"/>	Sonstiges

Erweiterte Unterstützung Zielvereinbarung – Anlage 3 – Stand: 22.11.2022

Zielvereinbarung

Problemfeld:
 Ziel:
 Ziel ist erreicht, wenn:

Erforderliche Schritte	Fachkraft	Klient*in	Zu erledigen bis

Problemfeld:
 Ziel:
 Ziel ist erreicht, wenn:

Erforderliche Schritte	Fachkraft	Klient*in	Zu erledigen bis

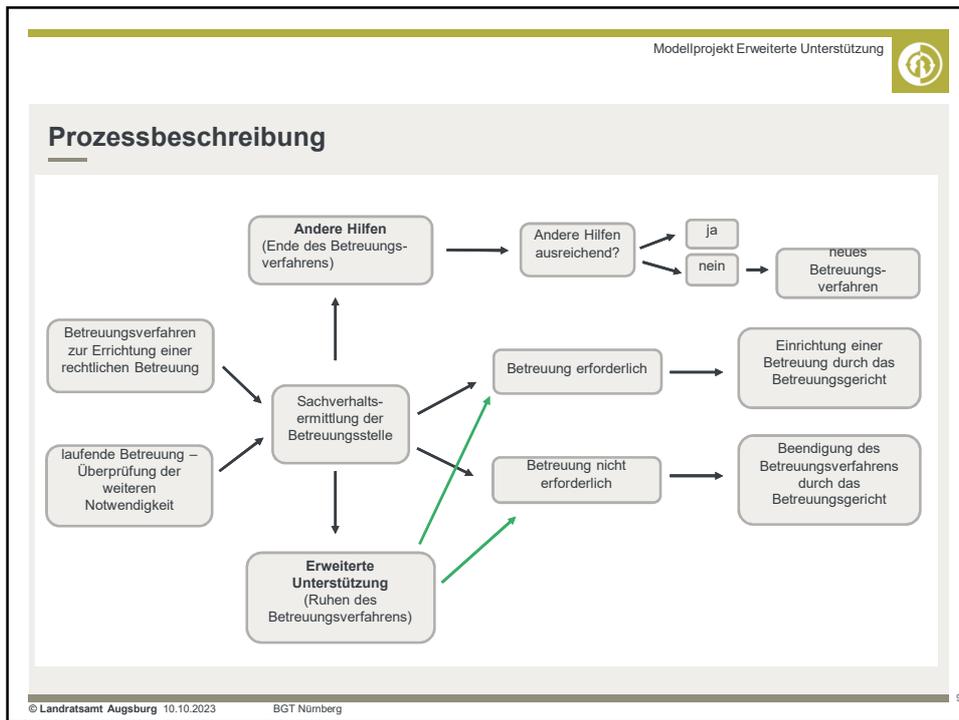
© Landratsamt Augsburg 10.10.2023
BGT Nürnberg
7

Modellprojekt Erweiterte Unterstützung 

Grundlagen

- **Zielsetzung der Erweiterten Unterstützung:**
 - Stärkung der eigenen, selbstbestimmten Lebensführung durch Erschließung passgenauer Unterstützungssysteme
 - Selbstbemächtigung durch temporäre Assistenz mit dem übergeordneten Ziel der Vermeidung einer rechtlichen Betreuung
- **Zielgruppe:**
 - Personen mit Unterstützungsbedarf, für die bereits ein Betreuungsverfahren eröffnet wurde
 - Personen, für die derzeit kein rechtlicher Vertretungsbedarf besteht, die geschäftsfähig und kooperationsbereit sind
 - Personen, bei denen eine Intensivierung Anderer Hilfen erforderlich ist

© Landratsamt Augsburg 10.10.2023
BGT Nürnberg
8





Aktuelle Zahlen aus ausgewählten Modellkommunen

	Fälle gesamt (mit laufenden)	Fälle mit Verlängerung (aktueller Stand!)	Vermeidung Rechtlicher Betreuung
LK Augsburg	16	5	5
LK Coburg	9	1	2
LK Regensburg	9	4	2
Stadt Regensburg	13	9	3
LK Fürth	20	2	3
Stadt Nürnberg	23	1	5

© Landratsamt Augsburg 10.10.2023 BGT Nürnberg 10



Rahmenbedingungen zur Durchführung

- Dauer: drei Monate, um weitere drei Monate verlängerbar
- aufsuchende Arbeit fest im Konzept verankert
- selbstbestimmte, befähigende Arbeitsweise

- angegliedert an Besonderen Sozialen Dienst (BSD) des LK Augsburg (allgemeine Beratungsstelle für Bürgerinnen und Bürger des Landkreises)
- Fallbesprechungen im Fachbereich Fachstelle pflegende Angehörige, Betreuungsstelle, Gesundheitsamt, BSD

- Betreuungsverfahren ruht, Betreuer wird entlassen oder agiert beobachtend im Hintergrund
- auch in Ergänzung zu Vorsorgevollmacht oder ehrenamtlicher Betreuung



Durchführung im Landkreis Augsburg

- Fachkräfte der Betreuungsstelle beginnen mit der Sachverhaltsermittlung (SVE)
- formale Voraussetzungen gegeben → Rücksprache mit durchführender Fachkraft (Formulare: Anlage 1 Erstkontakt)
- Fall aus praktischer Sicht durchführbar? → gemeinsamer Termin mit durchführender Fachkraft, Sachbearbeitung der Betreuungsstelle sowie Klient, um Unterstützungsbereiche zu sondieren (Formulare: Anlage 3 Zielvereinbarung)
- Mitteilung an das Betreuungsgericht: Start der EwU (Formulare: Anlage 2 Mitteilung an das Gericht)

Modellprojekt Erweiterte Unterstützung 

Durchführung im Landkreis Augsburg

- Bearbeitung der festgelegten Bereiche bzw. Erschließen neuer Bereiche (je nach Bedarf Anlage 4: Schweigepflichtentbindung)
- Aktualisieren der Zielvereinbarung (Formulare: Anlage 3 wird immer wieder angepasst)
- kurze interne Rücksprache nach zwei bzw. fünf Monaten (reine Dokumentation)
- nach drei Monaten Entscheidung (ggf. erneuter Termin zw. allen Beteiligten), ob Maßnahme endet oder verlängert wird oder Betreuung erforderlich ist (Formulare: Anlage 5 Dokumentation des Verlaufes und Ergebnisse)
- nach sechs Monaten: Betreuung erforderlich? (Formulare: Anlage 6 Abschlussmitteilung an das Gericht)

© Landratsamt Augsburg 10.10.2023 BGT Nürnberg 13

Modellprojekt Erweiterte Unterstützung 

Mögliche Themen und Unterstützungsbereiche

- Existenzsicherung/Haushaltsplanung/Schuldenregulierung
- Umgang mit psychischen Erkrankungen
- Organisation der pflegerischen, medizinischen und therapeutischen Versorgung
- Kommunikation mit Behörden/Anträge gemeinsam stellen und (digital) übermitteln

© Landratsamt Augsburg 10.10.2023 BGT Nürnberg 14

Modellprojekt Erweiterte Unterstützung 

Mögliche Themen und Unterstützungsbereiche

- Herstellen von Kontakten zu Unterstützungsangeboten (Fachberatungsstellen, bürgerschaftliches Engagement, Peer-Angebote)
- Begleiten zu Terminen/Übersetzerfunktion
- Beratung zum Betreuungsverfahren oder Vorsorgevollmacht
- psychosoziale Begleitung

© Landratsamt Augsburg 10.10.2023 BGT Nürnberg 15

Modellprojekt Erweiterte Unterstützung 

Fallbeispiel 1: Fall mit erforderlicher Betreuung

- Mann in Kurzzeitpflege mit der Erkrankung Blasenkrebs, lebt seit Kurzem in Trennung, Ehefrau hat Vorsorgevollmacht widerrufen
- kann wegen psychischer Beeinträchtigung seine Angelegenheiten nur bedingt selbst regeln, möchte aber Autonomie behalten, wird für einen längeren Zeitraum auf Pflege angewiesen sein, deshalb Wunsch nach stationärer Pflege
- stimmt EwU zu
- Unterstützungsbereiche
 - Auflösen der Wohnung/Beendigung des Mietverhältnisses
 - Beantragen eines GdB/Höherstufung Pflegegrad/EM-Rente
 - Kostenklärung stationäre Pflege
 - Scheidung

© Landratsamt Augsburg 10.10.2023 BGT Nürnberg 16



Fallbeispiel 1: Fall mit erforderlicher Betreuung

- gesundheitliche Situation verschlechtert sich, muss erneute Chemotherapie zur Nachsorge machen
- kann seine kognitiven und psychischen Ressourcen nur bedingt für die Unterstützungsbereiche nutzen
- zwingende Anwesenheit bei Terminen gesundheitlich nicht möglich
- nach einiger Zeit signalisiert der Klient, dass er „mit allem nichts mehr zu tun haben möchte“ → Ende der EwU, Bestellen einer Berufsbetreuerin
- Vorteile: Fristen konnten eingehalten werden, konnte zwischen SVE, Gutachten und Betreuerbestellung begleitet werden



Fallbeispiel 2: erfolgreicher Fall

- Klientin muss nach Sturz operiert werden, anschließend in Kurzzeitpflege und stationärer Pflege
- möchte wieder im eigenen Haushalt leben
- keine Unterstützung durch Familie oder Bekannte, keine Hilfsstrukturen vorhanden
- Unterstützungsbereiche
 - Klärung der Kostenübernahme der stationären Pflege
 - Organisation der häuslichen Versorgung
 - Anbindung an Unterstützungsmöglichkeiten



Fallbeispiel 2: erfolgreicher Fall

- Suche nach Pflegedienst, Bringdienst der Tafel
- gemeinsames Stellen des Antrags auf Hilfe zur Pflege und Abklärung mit Träger der Grundsicherung
- Installieren eines Notrufknopfs und Kostenübernahme
- weitere Themen im Verlauf: Kontopfändung, Aberkennung des Pflegegrads und Widerspruch, Antrag auf Wohngeld, Landespflegegeld
- Anbindung an weitere Dienste: Sozialpsychiatrischer Dienst, Besuchsdienst, Seniorenberatung



Fallbeispiel 3: erfolgreicher Fall

- junger Erwachsener, entlassen aus einer psychiatrischen Klinik mit Diagnosen Borderline-Persönlichkeitsstörung und ADHS
- möchte in eine therapeutische Wohngruppe, hat sich vorzeitig selbst entlassen, Sozialdienst des Krankenhauses konnte deshalb nicht mehr suchen
- Überforderung, da er auf viel Ablehnung stößt oder Voraussetzungen nicht erfüllt, Durchhaltevermögen und Durchsetzungsfähigkeit nicht ausgeprägt
- Unterstützungsbereiche
 - gemeinsame Suche nach geeigneten Einrichtungen
 - gemeinsame Besichtigung der Einrichtungen und Antrag auf Kostenübernahme
- nach Zusage: Beendigung der EwU, da ausreichende Unterstützungsmöglichkeiten

Modellprojekt Erweiterte Unterstützung 

erste Auswertungsversuche

- Was macht einen gelingenden Fall aus?
 - Motivation zur Veränderung der Situation (kann auch erst im Verlauf entwickelt werden)
 - Mitwirkungsbereitschaft, Einhalten der Termine, Zulassen von Hilfe, positive Grundeinstellung
 - gute Vernetzung im Sozialraum der Fachkraft
- Was verhindert, dass ein Fall erfolgreich abgeschlossen werden kann?
 - rechtlicher Vertretungsbedarf wird ersichtlich
 - finanzielle Situation kann nicht durch Beratung verbessert werden
 - Verantwortung kann durch Klient nicht alleine getragen werden
 - Selbst- oder Fremdgefährdung
 - neu auftkommende Themen während der EwU sind nicht durch Beratung lösbar

© Landratsamt Augsburg 10.10.2023 BGT Nürnberg 21

Modellprojekt Erweiterte Unterstützung 

Zukunftsperspektiven der EwU

- Zeitraum sehr kurz, besser sofort sechs bzw. zwölf Monate
- Stundenanzahl im Flächenlandkreis nicht ausreichend
- engmaschige Begleitung im Gegensatz zur rechtlichen Betreuung → existiert in dieser Form nicht, Förderung der Ressourcen des Klienten
- finanzieller Aspekt kann großer Entscheidungsfaktor sein

© Landratsamt Augsburg 10.10.2023 BGT Nürnberg 22

Modellprojekt Erweiterte Unterstützung 

Zukunftsperspektiven der EwU

- EwU als kleineres Übel gegenüber rechtlicher Betreuung, kann Vorbehalte abbauen (schlechte Erfahrung mit staatlichen Eingriffen)
- Auswertungsformular: Was wird aus welcher Perspektive bewertet? → wird in kommenden Wochen bearbeitet
- Möglichkeit einer ausführlicheren Sachverhaltsermittlung, individuelles System kann besser herausgearbeitet werden → umfassende SVE und Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes

© Landratsamt Augsburg 10.10.2023 BGT Nürnberg 23



Fragen
Anregungen
Sonstiges

ERWEITERTE UNTERSTÜTZUNG

© Landratsamt Augsburg 10.10.2023 BGT Nürnberg



**Erweiterte Unterstützung bei den
Modellbehörden Bayern**

EIN ERFAHRUNGSBERICHT

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Landratsamt Augsburg | Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg | Tel.: 0821 3102-0 www.landkreis-augsburg.de